



**Landesspielordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 01.07.2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Landesspielausschuss	5
2.1	Der geschäftsführende Landesspielausschuss	5
2.2	Der Landesspielwart	5
3	Spieljahr	5
4	Spielbetrieb	6
4.1	Gliederung des Spielbetriebs	6
4.2	Zuständigkeit im Spielbetrieb	6
4.3	Film- und Videoaufnahmen	6
4.4	Veranstalter	7
5	Durchführung des Spielbetriebs	7
5.1	Spielregeln	7
5.2	Spielwertung	7
5.3	Spielverlust	8
5.4	Zurückziehen einer Mannschaft	9
5.5	Spielberichte	10
5.6	Internationale Angelegenheiten	10
5.7	Spielkleidung	10
5.8	Aufwärm- und Einspielzeit	10
5.9	Werbeordnung	10
5.10	Bälle, Volleyballanlagen	10
5.11	Sicherheit und Ordnung	11
5.12	Doping	11
6	Spielberechtigung	11
6.1	Spielberechtigung von Vereinen	11
6.2	Spielberechtigung von Mannschaften	11
6.3	Einsatz von Ausländern	12
6.4	Einsatz von Jugendlichen im Erwachsenenbereich	12
6.5	Altersklassen	12
6.6	Spielberechtigung von Spielern	12
6.7	Meldung	13
6.8	Höher spielen	13
6.9	Festspielen	14

7	Spielerlizenz	14
7.1	Gültigkeit.....	14
7.2	Registrierung	15
7.3	Prüfung der Spielerlizenzen	15
7.4	Fehlender Spielerlizenzen in Pflichtspielen.....	15
8	Vereinswechsel	15
8.1	Spielerfreigabe	15
8.2	Wartezeit	16
8.3	Spielrechtübertragung.....	17
8.4	Spielgemeinschaften.....	17
8.5	Ausbildungskostenerstattung	18
9	Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz.....	18
9.1	Landesebene	18
9.2	Lizenzanforderung	18
9.3	Regelung des Schiedsrichtereinsatzes	19
9.4	Landesschiedsrichterordnung	19
10	Repräsentativmaßnahmen, Freistellung von Spielern.....	19
10.1	Freistellen für DVV-Vorhaben	19
10.2	Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht.....	20
10.3	Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben.....	20
10.4	Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen	20
11	Allgemeine Regelung zum Spielbetrieb	20
11.1	Allgemeiner Spielbetrieb	20
11.1.1	Spielklassen	20
11.1.2	Pokalspiele.....	21
11.1.3	Aufstieg und Abstieg	21
11.1.4	Meisterschaft der Jugend und Senioren	22
11.1.5	Spielberechtigung.....	22
11.2	Überregionaler Spielbetrieb.....	22
11.3	Aufstieg und Abstieg Regionalliga	22
12	Landesspielbetrieb	22
12.1	Landesoberliga	22
12.2	Landesliga	23
12.3	Landesklasse.....	23
12.4	Kreis- / Stadtoberliga.....	23
12.5	Kreis- / Stadtliga	23
12.6	Kreis- / Stadtklasse	23

13	Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb.....	23
13.1	Mannschaftsmeldung	23
13.2	Spielfläche.....	24
13.3	Jugendnachweis	24
13.4	Überregionaler Spielbetrieb.....	24
14	Spieltechnische Vorschriften.....	24
14.1	Spielfolge	24
14.2	Aufgaben des Spelausschusses.....	25
14.3	Staffeltage.....	25
14.4	Spielplangestaltung	25
14.5	Spielverlegungen	25
14.6	Hinderungsgründe	26
15	Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb	26
15.1	Feststellen von Verstößen	26
15.2	Entscheidungen bei Verstößen.....	27
15.3	Strafbescheide.....	27
15.4	Sperren	27
15.5	Kosten durch Nichtantreten.....	27
15.6	Geldstrafen.....	27
15.7	Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA.....	27
15.8	Rechtsmittelbelehrung	28
15.9	Proteste.....	28
15.10	Wirksamkeit von Sperren.....	28
15.11	Berufungsinstanzen	29
15.12	Internet/E-Mail.....	29
16	Schlussbestimmungen	29
16.1	VVSA – Veranstaltungen	29
16.2	Änderungen der Landesspielordnung.....	30
16.3	Inkrafttreten der Landesspielordnung.....	30
	Anlage Strafenkatalog - (Geldbußen, Strafen, Sperren)	30
	Einleitung	30
1	Strafenkatalog Teil A und B.....	30
2	Strafenkatalog Teil C.....	32

1 Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielbetrieb von Volleyballmannschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse Volleyball (KFA/SFA) können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

2 Landesspielausschuss

Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus:

- dem Landesspielwart als Vorsitzenden,
- dem Jugendspielwart,
- dem Vertreter des Schiedsrichterausschusses,
- den Staffelleitern der Landesspielklassen,
- dem Pokalspielleiter,
- dem Beachwart.

2.1 Der geschäftsführende Landesspielausschuss

Der geschäftsführende LSA setzt sich zusammen aus dem Landesspielwart als Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden LSA rückt ein Mitglied des LSA nach.

2.2 Der Landesspielwart

Der Landesspielwart ist in Ausnahmesituationen als Vorsitzender des Landesspielausschusses berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen zu treffen.

3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4 Spielbetrieb

4.1 Gliederung des Spielbetriebs

Der Spielbetrieb im Bundesland Sachsen-Anhalt gliedert sich in:

- (1) Pflichtspiele (Meisterschafts- und Pokalspiele),
- (2) Repräsentativspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften),
- (3) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf internationaler und nationaler Ebene),
- (4) Der unter Absatz (1) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannte Spielbetrieb ist in folgende, in sich geschlossene Bereiche getrennt: Jugendspielbetrieb, allgemeiner Spielbetrieb (Erwachsene), Seniorenspielbetrieb.

4.2 Zuständigkeit im Spielbetrieb

Für die Spiele sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig

für Pflichtspiele:

- auf Landesebene der LSA (allgemeiner und Seniorenspielbetrieb),
- auf Landesebene der Jugendspielausschuss (Jugendspielbetrieb),
- auf Kreis- und Stadtebene der Spielwart des Kreis-/Stadtfachausschusses,

für Repräsentativspiele:

- von VVSA-Erwachsenen-Kadern der Vizepräsident Sport und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von VVSA-Jugend-Kadern der Jugendwart und in übergeordneter Instanz das Präsidium,
- von Kreisauswahlmannschaften das vom jeweiligen KFA/SFA bestimmte Organ,

für Freundschaftsspiele und sonstige Spiele:

- der jeweilige Veranstalter.

4.3 Film- und Videoaufnahmen

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen nach 4.1 ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke das Erstellen von Film- und Videoaufzeichnungen zulässig. Ein Hinweis am Eingang des Veranstaltungsgeländes / Spielhalle ist erforderlich.

4.4 Veranstalter

Veranstalter der Landesmeisterschaften und Pokalspiele ist der VVSA. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Landesspielwartes die Austragung einem Kreis-/Stadtfachausschuss oder einem Verein übertragen.

5 Durchführung des Spielbetriebs

5.1 Spielregeln

Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen; sie sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze nach dem Rally-Point-System durchzuführen; in Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze abgewichen werden.

5.2 Spielwertung

(1) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten:

a) bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

- Gewinner 3:0 oder 3:1 3 Punkte,
- Gewinner 3:2 2 Punkte,
- Verlierer 2:3 1 Punkt,
- Verlierer 1:3 oder 0:3 0 Punkte

b) bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

- Gewinner 2:0 und 2:1 2 Punkte,
- Verlierer 0:2 und 1:2 0 Punkte.

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

(2) Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl gewonnener Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,

- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- (3) Ergibt sich nach Anwendung des Absatzes (2) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Bei Spielrunden und -Meisterschaften in Turnierform (z.B. Jugend, Senioren) kann in der entsprechenden Ausschreibung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

5.3 Spielverlust

- (1) Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle entscheiden. Diese Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (LSO 14.6). Für Spiele, die in Turnierform (Dreier-Turniere) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.
- (2) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der
- a) ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Leistungsklasse ist (LSO 6.6 (2)),
 - Spieler mit Zulassung für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele in der höheren Spielklasse eingesetzt (ausgenommen Jugendspieler),
 - Spieler mit Zulassung für eine höhere Spielklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der höheren Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt (LSO 6.9, ausgenommen Jugendspieler),
 - Spieler mit (ggf. auch vorübergehend) ungültiger oder nicht vorhandener Spielerlizenz wird eingesetzt
 - b) nicht im Spielberichtsbogen oder ohne Trikotnummer eingetragen ist und auch gespielt hat, sofern das Schiedsgericht den Fehler nicht bereits während des Spiels festgestellt und das Ergebnis entsprechend der Spielregeln ordnungsgemäß korrigiert hat,
 - c) einer Sperre unterliegt (LSO 15.10),
 - d) seine Spielerlizenz oder seinen amtlichen Lichtbildausweis bei einem Pflichtspiel nicht vor Spielbeginn vorlegt (LSO 7.4).

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffelleiter. Stellt der Schiedsrichter einen entsprechenden Mangel fest, den er selbst nicht entscheiden kann, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- (3) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die
 - a) mehr als die nach LSO 6.3 (1) zugelassene Anzahl nichtdeutscher Spieler eintragen lässt oder einsetzt,
 - b) Heimspiele auf einer nicht regelgerechten Spielanlage durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffelleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - c) es versäumt, bei einem Wechsel des Sportobjektes die Beteiligten zu informieren und dadurch die Spiele nicht zustande kommen.

5.4 Zurückziehen einer Mannschaft

- (1) Möchte ein Verein seine Mannschaft freiwillig in die nächst niedrigere Spielklasse zurückstufen lassen, muss ein schriftlicher Antrag an den zugehörigen Staffelleiter gestellt werden. Einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel, in welche die betreffende Mannschaft zurückgestuft wird, gebührt das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand des letzten Spieljahres. Dieses Recht endet mit dem Drittplatzierten der unteren Spielklasse. Findet sich auf diese Weise keine Mannschaft aus der Spielklasse, in die die Mannschaft zurückgestuft wird, die bereit ist aufzusteigen, so kann nach LSO 11.1.3 (4) verfahren werden.
- (2) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne diese Mannschaft für die darunter liegende Spielklasse zu melden, ist um den freiwerdenden Platz ein weiterer Aufsteiger durch ein Turnier der Nächstplatzierten der darunter liegenden Spielklassen und des bestplatzierten Absteigers der Spielklasse nach LSO 11.1.3 (4) zu ermitteln.
- (3) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so ist der Zweit- bzw. Drittplatzierte aufstiegsberechtigt. Verzichten auch diese Mannschaften auf ihr Recht des Aufstieges, so verbleibt der bestplatzierte Absteiger der oberen Liga in dieser.
- (4) Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem Meldeschluss zurück, wird dies mit einer Geldstrafe geahndet (siehe Strafenkatalog 0). Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30. Juni aus einer Spielklasse zurück, wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet. Der Verein ist vom zuständigen Staffelleiter nach LSO, Strafenkatalog 0 zu bestrafen. Er

hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Der Betrag wird vom zuständigen Staffelleiter festgesetzt.

5.5 Spielberichte

- (1) Für alle Pflichtspiele sind offizielle internationale Spielberichtsbögen zu verwenden.
- (2) Das Original des Spielberichts bogens ist vom Ausrichter spätestens am 1. Werktag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu übersenden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Der Staffelleiter dokumentiert nach Eingang des Spielprotokolls alle eingesetzten Spieler und Sanktionen der jeweiligen Mannschaft in der Einsatzliste der onlinebasierten Datenbank Phoenix II.
- (4) Die Spielergebnisse (Spielpaarung, Endstand und Satzergebnis) sind durch die Heimmannschaft/den Ausrichter innerhalb von maximal 60 Minuten nach Spielende in den VVSA-Ergebnisdienst einzugeben.

5.6 Internationale Angelegenheiten

Für internationale Spiele ist die Bundesspielordnung (BSO) anzuwenden.

5.7 Spielkleidung

Bei allen Spielen haben die Mannschaften in regelgerechter Spielkleidung anzutreten.

5.8 Aufwärm- und Einspielzeit

Die Aufwärm- und Einspielzeit beträgt, soweit in den Regeln oder in der Ausschreibung für den jeweiligen Spielbetrieb nichts anders bestimmt ist, 30 Minuten.

5.9 Werbeordnung

Im landesübergreifenden Spielbetrieb ist die Werbeordnung des DVV zu beachten.

5.10 Bälle, Volleyballanlagen

Im Spielbetrieb Sachsen-Anhalts dürfen nur die vom DVV zugelassenen Spielbälle, Netze und Antennen sowie Netzpfeiler und deren Umhüllung verwendet werden. Einzelheiten regelt die Turnierausschreibung der jeweiligen Spielklasse.

5.11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, Vertreter des VVSA usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.
- (2) Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- (3) Trifft eine Mannschaft oder ein Verein oder mehrere Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel entsprechend 5.3 (3) gegen den oder die Verantwortlichen zu werten.
- (4) Trifft keine Mannschaft bzw. keinen Verein eine Schuld am Spielabbruch, ist das Spiel vom Staffelleiter neu anzusetzen.
- (5) Verstöße gegen 5.11 (1) sind vom Landesspielausschuss zu ahnden.

5.12 Doping

- (1) Doping ist verboten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BSO.

6 Spielberechtigung

6.1 Spielberechtigung von Vereinen

Zum Spielbetrieb auf Landes- und Kreisebene (Pflichtspiele) können nur Mannschaften von Vereinen zugelassen werden, die Mitglied des VVSA sind. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb der Landesebene, auf Altersklassen-Meisterschaften, auf Endrunden der Jugend und Senioren und auf Mixed- und Beachspielrunden. Abweichend davon dürfen an BFS-Spielrunden auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des VVSA besitzen.

6.2 Spielberechtigung von Mannschaften

Ein Verein darf mit einer oder mehreren Mannschaften an den Spielen einer Landesspielklasse teilnehmen.

- (1) Die Mannschaftsmeldeliste ist verbindlich.
- (2) Nach Möglichkeit sind die Spiele gegeneinander am Anfang der Hin- bzw. Rückrunde auszutragen.

6.3 Einsatz von Ausländern

- (1) Mannschaften der Landesspielklassen dürfen in Pflichtspielen bis zu zwei nichtdeutsche Spieler in den Spielberichtsbogen eintragen lassen. Diese Regelung gilt im VVSA-Pokal für alle Mannschaften, die das Finale erreicht haben.
- (2) Deutschen gleichgestellt werden Ausländer und Staatenlose, die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben und die seit mehr als 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig sind. Die Gleichstellung wird durch die zuständige Geschäftsstelle bestätigt. In Zweifelsfällen sind Nachweise zu verlangen. Die Bestätigung ist jeweils mit der Mannschaftsmeldeliste bzw. der Spielerlizenz vorzulegen. Sie gilt für ein Jahr.
- (3) Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.

6.4 Einsatz von Jugendlichen im Erwachsenenbereich

- (1) Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (nachfolgend Jugendspieler genannt), in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Das Vorliegen der elterlichen Zustimmung und des ärztlichen Gutachtens ist entsprechend der Lizenzordnung bei der Zuordnung des minderjährigen Jugendspielers zu einer Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb zu bestätigen.
- (2) Volljährige Spieler, die entsprechend der BSO im Jugendbereich spielberechtigt sind, gelten ebenfalls als Jugendspieler.
- (3) Es ist nicht notwendig, dass Jugendspieler in einer Jugendmannschaft des Vereins zum Einsatz kommen.
- (4) Auf Antrag des/der Landestrainers/in können Landesauswahlmannschaften der Jugend in den Spielklassen des Landes eingesetzt werden.

6.5 Altersklassen

Das Alter für die verschiedenen Altersklassen wird im Absatz „Allgemeine Regelung zum Spielbetrieb“ (LSO 11.1.5) festgelegt.

6.6 Spielberechtigung von Spielern

- (1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz gemäß LSO 7 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine

Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst Anlagen nicht erfüllt sind oder das betreffende Transferverfahren nicht abgeschlossen ist.

- (2) Einem Spieler darf eine Spielberechtigung für einen Spielbereich nach LSO 4.1 (3) nur für einen Verein erteilt werden. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständige Spielwart unter Beachtung von LSO 8.2. Näheres ist in der Spielerlizenzordnung des VVSA geregelt.
- (3) Einem Spieler einer Jugend-Landesauswahlmannschaft kann abweichend von Absatz (2) eine weitere Spielberechtigung für die Teilnahme an Spielen dieser Auswahlmannschaft im allgemeinen Spielbetrieb erteilt werden.
- (4) Die Spielberechtigung eines Spielers in einem Verein wird dadurch erlangt, dass der jeweilige Verein für den Spieler eine Spielerlizenz beantragt und diese dann einer Mannschaft zuordnet. Näheres regelt die Spielerlizenzordnung des VVSA.
- (5) Das Spielrecht für Jugendspieler wird dahingehend erweitert, dass ein Spielen in allen Spielklassen (Ausnahme siehe Absatz (6)), für die ein Verein Mannschaften im allgemeinen Spielbetrieb gemeldet hat, ohne Sperrzeiten möglich ist. Dazu ist der Spieler vor dem ersten Einsatz einer dieser Mannschaften zuzuordnen. Die Beschränkung von LSO 6.7 (2) gilt für die Jugendspieler damit nicht.
- (6) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse, ist der Jugendspieler nur für eine dieser Mannschaften spielberechtigt.

6.7 Meldung

- (1) Jeder Verein hat bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag acht Spieler der entsprechenden Mannschaft zuzuordnen. Dies gilt auch für die Vereine, die am 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan spielfrei haben. Spieler können auch innerhalb der laufenden Saison einer Mannschaft zugeordnet werden.
- (2) In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur der betreffenden Mannschaft zugeordneten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn die höher spielende Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.

6.8 Höher spielen

- (1) Nimmt ein Spieler mit Spielrecht für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die

Teilnahme in der Spielerlizenz und in den Spielberichtsbogen eintragen. Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers aus einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragungen vornehmen zu lassen.

- (2) Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel einer höheren Klasse eingesetzt, hat sich der Spieler für die höhere Klasse, in der er eingesetzt war, festgespielt.
- (3) Die Zuordnung zur höherklassigen Mannschaft erfolgt automatisch nach Erfassung des Spieleinsatzes durch den Staffelleiter in Phoenix II. Erst mit dieser Neuordnung ist der Spieler für weitere Spieleinsätze der höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Für die unterklassige Mannschaft ist kein Einsatz mehr möglich.
- (4) Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.
- (5) Abweichend gilt für Jugendspieler, dass diese mit Zuordnung zu einer Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins in diesem Spielbereich spielberechtigt sind (LSO 6.4 & 6.6) und beliebig die Spielklasse (höher und tiefer) ohne Wartezeit wechseln können.

6.9 Festspielen

- (1) Spieler, die einer bestimmten Leistungsklasse zugeordnet sind, dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme LSO 6.6 (4)).
- (2) War ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder drei Monate nicht eingesetzt, muss auf Antrag des Vereins beim Staffelleiter die Zuordnung zur Mannschaft innerhalb von 7 Tagen gelöscht werden, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß LSO 6.7 (1) erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse durch entsprechende Zuordnung zu einer anderen Mannschaft kann sofort und ohne Wartezeit erteilt werden.

7 Spielerlizenz

7.1 Gültigkeit

Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz einer gültigen DVV-Spielerlizenz gemäß Spielerlizenzordnung sein. Mit Beginn der Hallensaison 2018/2019 sind gültige elektronische Spielerlizenzen zu verwenden, diese sind in der onlinebasierten Datenbank Phoenix II zu erstellen. Näheres regelt die Spielerlizenzordnung.

7.2 Registrierung

Für das Anlegen und Zuordnen von Spielerlizenzen sowie für die Pflege der persönlichen Daten ist zwingend von jedem Nutzer (z.B. Spieler, Vereinsverantwortliche, Staffelleiter) eine Registrierung im der onlinebasierten Datenbanksystem Phoenix II des VVSA (<https://vvs.a.it4sport.de>) erforderlich.

Darüber hinaus ist entsprechend der Regelungen in der BSO inkl. ihrer Anlagen sowie der Spielerlizenzordnung des VVSA für volljährige Spieler eine Registrierung im DVV-Portal (www.volleypassion.de) notwendig.

7.3 Prüfung der Spielerlizenzen

In den Landesspielklassen sind die Spielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen.

7.4 Fehlender Spielerlizenzen in Pflichtspielen

Fehlt bei Pflichtspielen eine Spielerlizenz, so ist der aufgeführte Spieler nur bei Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises spielberechtigt. Das Versäumnis wird durch eine Strafgebühr entsprechend Strafkatalog geahndet. Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Spielerlizenz ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen. Beim Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse ist grundsätzlich eine Spielerlizenz erforderlich.

8 Vereinswechsel

8.1 Spielerfreigabe

- (1) Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe der elektronischen Spielerlizenz in der onlinebasierten Datenbank Phoenix II ausführt. Dadurch wird ein Freigabecode generiert, der für eine Neuausstellung einer elektronischen Spielerlizenz erforderlich ist. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach Absatz (2) nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Der Wechsel eines Deutschen oder eines ihm nach LSO 6.3 (2) gleichgestellten Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine

Spielberechtigung hatte, vorliegen. Im Übrigen ist Absatz (2) hinsichtlich der Wartezeit entsprechend anzuwenden.

- (2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler
 - mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurück- geben, hat er Wertersatz in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten zu leisten,
 - einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem zuständigen Landesverband anerkannt ist.
- (3) Auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins ist durch den zuständigen Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre zu entscheiden. Er hat die Spielerlizenz, dessen Freigabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig zu erklären sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zuzulassen und das Freigabedatum festzulegen. Er hat dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 10,00 bis 100,00 in Rechnung zu stellen.
- (4) Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Bundesliga- oder Regionalligaverein zu wechseln, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).
- (5) Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO).

8.2 Wartezeit

- (1) Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein, wobei für Ausländer diese Wartezeit entfällt. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß LSO 8.3 (1).
- (2) Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen
 - bei Wechsel innerhalb des VVSA durch Eingabe des Freigabecodes in Phoenix II im Rahmen der Neuanlage einer Spielerlizenz für den gewechselten Spieler
 - bei Wechsel aus einem anderen Landesverband durch Vorlage der bisher gültigen Spielerlizenz mit Freigabecode bei der Geschäftsstelle des VVSA,
 - für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch Vorlage des offiziellen Transferdokuments oder, falls dieses nicht erforderlich ist, durch Vorlage der Freigabeerklärung des alten Vereins,

- durch Vorlage einer Zulassung analog LSO 8.1 (3) durch den zuständigen Landesspielwart des abgebenden Landesverbandes.

8.3 Spielrechtübertragung

- (1) Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den jeweiligen Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den zuständigen Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der Mitglieder, die eine gültigen Spielerlizenz mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft der zuständige Spielwart auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.
- (2) LSO 8.3 (1) gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen), die eine gültige Spielerlizenz besitzen.
- (3) Wechselt eine Mannschaft mit mindestens sechs ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Der Wechsel muss vor dem Meldeschluss zur neuen Saison erfolgen.

8.4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine können mit sämtlichen Mannschaften ihrer Volleyballabteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer oder Frauen eine Spielgemeinschaft bilden. Die Kreis- und Stadtfachverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Spielgemeinschaften sind in der Landesoberliga des Erwachsenenbereiches nicht spielberechtigt.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des Landesspielausschusses.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den Landesspielausschuss bis zum Meldeschluss zur neuen Saison zu stellen. Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein:

- der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird, die Erklärung darüber, welcher Verein der Spielgemeinschaft das durch die Spielgemeinschaft erworbene Spielrecht für eine Spielklasse nach der Auflösung dieser Spielgemeinschaft wahrnimmt und welche Mannschaft(en) in die unterste Spielklasse eingegliedert wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (5) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben.
- (6) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

8.5 Ausbildungskostenerstattung

Wechselt ein Spieler zu einem Bundesligaverein, kann der abgebende Verein von dem aufnehmenden Verein den Ersatz seiner Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen verlangen. Nähere Details regelt die BSO.

9 Wettkampfericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

9.1 Landesebene

Der Einsatz der Schiedsrichter auf Landesebene erfolgt durch den Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) des VVSA. Zu den Endrundenspielen des VVSA- und des Verbands-Pokals ist ebenfalls ein zentraler Einsatz von Schiedsrichtern durch den LSRA vorzusehen.

9.2 Lizenzanforderung

Jeder am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene teilnehmende Verein ist verpflichtet, das geforderte Schiedsgericht zu stellen. Die (Mindest-) Lizenzanforderungen in den Spielklassen sind:

	1. SR	2. SR	Schreiber
Landesoberliga	C	C	D

Landesliga	C	D	D
Landesklasse	D	D	D

9.3 Regelung des Schiedsrichtereinsatzes

Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt.

- (1) Ist keine Regelung getroffen, so übernimmt bei Turnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht. Die Kontrolle der Schiedsrichterlizenzen muss in diesem Fall vor Spielbeginn durch die Vertreter der Mannschaften erfolgen. Verstöße sind auf dem Spielprotokoll zu vermerken.
- (2) Bei angesetzten Einzelspielen erfolgt der Schiedsrichtereinsatz durch den LSRA. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Schiedsgericht zu komplettieren.
- (3) Ist ein angesetzter Schiedsrichter zum festgelegten Spieltermin nicht zur Stelle, soll ein anderer anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz dessen Aufgabe übernehmen.
- (4) Ist kein lizenziertes Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf geeignete Personen als Schiedsrichter einigen. Dieser Sachverhalt ist vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (5) Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, ist das Spiel durch den Staffelleiter neu anzusetzen.
- (6) Die schuldhaft an einem Turnier nicht teilnehmende Mannschaft trägt die Kosten für ein erforderliches Einzelspiel (Schiedsrichter) bzw. für ein neu anzusetzendes Spiel (Schiedsrichter- und Reisekosten).
- (7) Bei Anerkennung auf „höhere Gewalt“ sind die Schiedsrichterkosten durch die beteiligten Vereine anteilig zu tragen.

9.4 Landesschiedsrichterordnung

Der Einsatz der Schiedsrichter ist in der Landesschiedsrichterordnung geregelt.

10 Repräsentativmaßnahmen, Freistellung von Spielern

10.1 Freistellen für DVV-Vorhaben

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler bzw. Spielerinnen zu Vorhaben eines DVV- bzw. VVSA-Kaders und zu Repräsentativspielen des DVV und VVSA freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe

und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Vorhaben wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage verspätet oder überhaupt nicht erfolgt.

10.2 Strafen bei Nichterfüllung der Freistellungspflicht

Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 € bestraft werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.

10.3 Spielverlegungen wegen Berufungen und Kadervorhaben

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Meisterschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Spielverlegungen wegen DVV- oder VVSA-Veranstaltungen

Die Festlegung LSO 10.3 gilt entsprechend für Spieler/-innen, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder des VVSA verhindert sind.

11 Allgemeine Regelung zum Spielbetrieb

11.1 Allgemeiner Spielbetrieb

11.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im aktiven Spielbetrieb vollziehen sich bei den Damen und Herren in der Landesoberliga, Landesliga, Landesklasse, Kreis-/Stadtoberliga, Kreis-/Stadtliga und Kreis-/Stadtklasse. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem Landesspielausschuss. Er hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können betroffene Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig. In den Kreisen regelt der KFA/SFA die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln.

11.1.2 Pokalspiele

Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften wird in der Pokalspielordnung des VVSA und der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

11.1.3 Aufstieg und Abstieg

Unter Beachtung der strukturellen Entwicklung der Landesspielklassen legt der LSA bis 30. Juni des jeweiligen Jahres für alle Spielklassen die Auf- und Abstiegsregelungen fest. Diese Regelungen orientieren sich an folgenden Richtlinien:

- (1) Das Aufstiegsrecht haben nur VVSA-Mitgliedsvereine, die bis Meldeschluss zur neuen Saison ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben und in der vorhergehenden Saison in Ihrer Staffel den Platz belegt haben. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen gilt LSO 5.4 entsprechend. Bei Verzicht oder Nichterfüllen der allgemeinen Voraussetzungen hat die jeweils nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht. Bei mehreren Bewerbern für eine höhere Spielklasse werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt.
- (2) In jeder Liga gibt es grundsätzlich mindestens zwei Absteiger. Die maximale Anzahl der Absteiger beträgt 4. Wenn mehr als 4 Mannschaften absteigen müssten, so spielt die obere Staffel für genau eine Saison mit entsprechend mehr Mannschaften.
- (3) Es gilt das Prinzip des gleitenden Auf- und Abstieges, d.h.
 - a) wenn es zu vermehrten Abstieg aus einer oberen Liga kommt oder
 - b) sich kein Aufsteiger in die obere Liga (nach LSO 5.45.4 (3)) findet, und mindestens eine Mannschaft in die untere Liga absteigt so steigen aus der betreffenden Liga entsprechend mehr Mannschaften ab.
- (4) Wenn nach Meldeschluss und Anwendung von Punkt 5.45.4 (3) in einer oberen Staffel noch Plätze frei sein sollten, so werden die freien Plätze in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und zwei weiteren Aufstiegsberechtigten der unteren Staffeln ausgespielt. Für diese und nur für diese Relegation gilt abweichend von 5.45.4 (3) die Regel, dass alle Mannschaften bis zum Fünftplatzierten der unteren Liga daran teilnehmen können, wenn alle anderen darüber platzierten Mannschaften auf die Teilnahme an der Relegation verzichten. Kann durch diese Regelung keine Mannschaft für die obere Liga ermittelt werden, so spielt diese für eine Saison mit weniger Mannschaften.
- (5) Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen ein Platz in einer der Ligen unbesetzt bleibt, ist der Landespielausschuss berechtigt, den Platz an eine abstiegsverpflichtete Mannschaft zu vergeben oder die Liga durch andere Mannschaften zu komplettieren.

11.1.4 Meisterschaft der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es wird nach der Zahl der Meldungen Spielrunden und Turniere ausgeschrieben. Es gelten die Altersklassen entsprechend der BSO des DVV.

11.1.5 Spielberechtigung

In der jeweiligen Spielklasse ist spielberechtigt, wer am 1.1. oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt, die vorgegebene Altersklasse erreicht oder bei der Jugend jünger ist.

11.2 Überregionaler Spielbetrieb

Er wird ausgetragen auf

- Bundesebene (Bundesligen, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalrunden),
- Regionalebene (Dritte Ligen, Regionalligen, Regionalmeisterschaften, Regionalpokal).

Die Details regelt die Bundesspielordnung mit ihren Anlagen

11.3 Aufstieg und Abstieg Regionalliga

Der Aufstieg in die und der Abstieg aus der Regionalliga ist in der Regionalspielordnung Nordost geregelt. Die Meldung zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Relegations- oder Aufstiegsturnieren beim Regionalspielwart nimmt der Landesspielwart entsprechend des Meldetermins vor. Absteiger aus der Regionalliga werden in die Landesoberliga eingegliedert, aus der entsprechend dem gleitenden Prinzip ggf. mehr Mannschaften absteigen.

12 Landesspielbetrieb

12.1 Landesoberliga

In der Landesoberliga (LOL), der höchsten Spielklasse des VVSA, nehmen bei den Damen neun und bei den Herren zehn Mannschaften am Spielbetrieb teil, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

12.2 Landesliga

Unter der Landesoberliga werden nach territorialen Gesichtspunkten je zwei Landesligen (LL Nord und LL Süd) für Damen und Herren gebildet, in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

12.3 Landesklasse

Unter den Landesligen werden nach territorialen Gesichtspunkten je vier Landesklassen für Damen und Herren gebildet (LK Nord, LK West, LK Ost, LK Süd), in denen je neun Mannschaften startberechtigt sind, wenn durch den LSA des VVSA nichts anderes geregelt wird.

12.4 Kreis- / Stadtoberliga

Unter den Landesklassen werden Kreis- bzw. Stadtligen (KOL / SOL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

12.5 Kreis- / Stadtliga

Unter den Kreis-/Stadtoberligen bzw. unter den Landesklassen, wenn in einzelnen KFA/SFA keine Kreis-/Stadtoberliga eingerichtet wurde, werden Kreis- bzw. Stadtligen (KL / SL) gebildet, in denen nach den territorialen Gegebenheiten die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann.

12.6 Kreis- / Stadtklasse

Unterhalb der Kreis- bzw. Stadtligen werden entsprechend der territorialen Bedingungen Kreis- bzw. Stadtklassen (KK / SK) gebildet, in denen die Anzahl der startberechtigten Mannschaften variieren kann. Die Bildung von mehreren Staffeln (Staffel A, B, etc.) oder nachrangigen Klassen (1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse) ist möglich.

13 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

13.1 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung muss bis zum Meldeschluss elektronisch in der onlinebasierenden Datenbank Phoenix II erfolgen. Der Meldeschluss wird jährlich im Rahmenspielplan festgelegt.

13.2 Spielfläche

- (1) Jede Spielhalle, in denen Pflichtspiele im Rahmen des Spielbetriebes des VVSA ausgetragen werden, hat abweichend von den internationalen Spielregeln folgende Mindestmaße aufzuweisen:
- a) Höhe über Fußboden des Spielfeldes 6,0 m
 - b) Freiraum hinter der Grundlinie 1,0 m
 - c) Freiraum neben der Seitenlinie 1,5 m
- (2) Jede Mannschaft, die am Landesspielbetrieb teilnimmt versichert, dass die in Phoenix II erfasste und für die Spieltage vorgesehene Spielhalle diesen Anforderungen genügt.
- (3) Ist eine Spielhalle noch nicht in Phoenix II erfasst, ist über Phoenix II die Halle zu erfassen und damit die Aufnahme zu beantragen oder formlos über den Staffelleiter um die Aufnahme zu bitten.
- (4) Auf eine Saison befristete Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die höchstens in einem Maß nicht den in Absatz (1) genannten Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag (siehe Internet VVSA) der Vereine erteilt werden. Der Antrag ist spätestens zum Meldeschluss zu stellen. Die Entscheidung des Landesspielausschusses erfolgt bis 31. Mai.

13.3 Jugendnachweis

Zur jeder Mannschaft mit Spielberechtigung in der Landesoberliga, Landesliga und Landesklasse im allgemeinen Spielbetrieb des VVSA muss vom jeweiligen Verein eine (ggf. mehrere) Jugendmannschaften im Jugendspielbetrieb gemeldet werden. Näheres ist der Finanzordnung – Anlage 4 „Gebührenordnung“ zu entnehmen. Berechtigt sind auch reine Jugendmannschaften (laut BSO) im allgemeinen Spielbetrieb. Im ersten Jahr nach Aufstieg in die Landesklasse entfällt die in Satz eins genannte Regel.

13.4 Überregionaler Spielbetrieb

Vereine, die am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen, haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation etc.) zu beachten.

14 Spieltechnische Vorschriften

14.1 Spielfolge

Die Spielrunden in den Landesspielklassen werden, sofern der Landesspielausschuss nichts anderes bestimmt, in 3er-Turnierform ausgetragen. Jede Mannschaft trifft zweimal auf jede

andere Mannschaft der Staffel. In den 3er-Turnieren spielt jede Mannschaft gegen jede nach der Spielfolge 1-2, 1-3, 2-3. Die Nummer 1 ist in jedem Fall die Heimmannschaft. Zwischen den Spielen ist eine Pause von maximal 30 min. einzuhalten.

14.2 Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss gibt den Vereinen bis zum 10. April eines jeden Jahres den Rahmenspielplan (RSP) mit allen Pflichtspielterminen bekannt.

14.3 Staffeltage

In Auswertung der abgelaufenen und in Vorbereitung der neuen Spielsaison sind in den Landesspielklassen vor Beginn der Sommerferien in Sachsen-Anhalt Staffeltage durchzuführen. Nach terminlicher Abstimmung mit dem Landesspielwart erfolgt die Einladung aller beteiligten Mannschaften durch die Staffelleiter.

14.4 Spielplangestaltung

- (1) Alle Turniere einer Spielklasse werden entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplanes durch den Staffelleiter angesetzt.
- (2) Die vorläufigen Spielpläne sind den Mannschaftenverantwortlichen bis zum 25. Mai zu übersenden.
- (3) Nach Erhalt des vorläufigen Spielplanes haben die Vereine ein 14-tätiges Einspruchsrecht beim Staffelleiter. Beantragte Spielplanänderungen und Festlegungen zum Spielbeginn werden am Staffeltag abgestimmt. Der endgültige Spielplan ist den Mannschaftenverantwortlichen bis zum 30. Juni zuzusenden.

14.5 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen nach Veröffentlichung des abgestimmten und endgültigen Spielplans sind gebührenpflichtig. Der Verursacher der Spielverlegung hat die Gebühr nachweislich bis spätestens zur Vorlage des unter Absatz (2) erforderlichen Antrages auf das Konto des VVSA einzuzahlen.

- Verlegungen nach dem 1. August eines Jahres 10,00 €
- Verlegungen nach dem 1. Spieltag der Spielklasse lt. RSP 20,00 €

Verlegungen des Spielbeginns am selben Tag entheben von der Gebührenpflicht.

- (2) Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, der mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegt.
- (3) Spielverlegungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung des Staffelleiters wirksam. Kommt keine Einigung zwischen den Mannschaften zustande, gilt die ursprüngliche offizielle Ansetzung.
- (4) Bestätigte Verlegungen sind durch den Staffelleiter für Spielklassen mit neutral angesetzten Schiedsrichtern dem Schiedsrichtereinsatzleiter mitzuteilen.
- (5) Eine kurzfristige Nichtverfügbarkeit der Spielhalle ist unverzüglich den Gastmannschaften und dem Staffelleiter mitzuteilen. Ein amtlicher Nachweis durch den Rechtsträger der Sportstätte ist dem Staffelleiter vorzulegen. Nach Anerkennung des unverschuldeten Turnierausfalls ist der Gastgeber verpflichtet, mit den Gastmannschaften einen neuen Spieltermin abzustimmen und zusammen mit der schriftlichen Zustimmung beim Staffelleiter einzureichen. Unverschuldete Turnierausfälle entheben von der Gebührenpflicht nach LSO 14.5 (1).
- (6) Weist eine Mannschaft bis 48 Stunden vor Spielbeginn durch Vorlage von ausreichend vielen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen die Nichtspielfähigkeit der Mannschaft nach, so ist der Spieltag auf den nächstfolgenden Ausweich- oder Reservespieltag zu verlegen. Falls ein solcher nicht mehr existiert, legt der Staffelleiter einen Termin fest.

14.6 Hinderungsgründe

- (1) Beim Eintritt von Hinderungsgründen nach Abfahrt zum Spielort (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen), die den pünktlichen Spielbeginn gefährden, sind Gastgeber und Staffelleiter telefonisch zu informieren.
- (2) Einem Antrag auf Nachholen ausgefallener Spiele kann der zuständige Staffelleiter nur zustimmen, wenn innerhalb von 7 Tagen das unverschuldete Nichtantreten nachgewiesen wird.
- (3) Ist am Spieltag die Spielhalle nicht nutzbar – ein Ausweichen jedoch möglich – so ist der Gastgeber verpflichtet, alle Beteiligten (Gastmannschaften, Schiedsrichter, Offizielle) unverzüglich zu informieren.

15 Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

15.1 Feststellen von Verstößen

Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.

15.2 Entscheidungen bei Verstößen

Im Spielbetrieb muss der Staffel- oder Spielleiter kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund eines Kataloges Strafen aussprechen.

15.3 Strafbescheide

Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersenden eines Strafbescheides an den benannten Vertreter der Mannschaft geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

15.4 Sperren

Spricht der Staffel- oder Spielleiter auf der Grundlage des Strafkataloges eine Sperre aus, so werden die VVSA-Geschäftsstelle und der beteiligte Verein per E-Mail informiert. Der Strafbescheid enthält dann alle Informationen. Längere Sperren können auf Antrag des Landesspielausschusses gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

15.5 Kosten durch Nichtantreten

Sind dem VVSA, einem Verein oder einem Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem Verein, der das Nichtantreten verschuldet hat, aufzuerlegen.

15.6 Geldstrafen

Geldstrafen müssen bis spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Geldstrafe verdoppelt und eine neue Zahlungsfrist von 3 Wochen festgesetzt. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.

15.7 Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA

Bei Verstößen gegen die Spielerlizenzordnung können Geldstrafen durch die Geschäftsstelle des VVSA verhängt werden.

15.8 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

15.9 Proteste

- (1) Im Spielbetrieb kann gegen folgende rechtsmittelfähige Entscheidungen des Staffel- oder Spielleiters Protest eingelegt werden:
 - die Ansetzung des Pflichtspieles,
 - die Wertung des Pflichtspieles,
 - die Festsetzung von Geldstrafen,
 - die Verhängung von über die automatischen Mindestsperren hinausgehenden Sperren.
- (2) Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsache bzw. seit Zustellung der Entscheidung bei der lt. Rechtsordnung zuständigen Instanz unter Darlegung der Beweismittel nur auf elektronischem Weg (E-Mail) eingelegt werden. Die E-Mail mit dem Protest und den dazugehörigen notwendigen Anlagen ist aus Beweisgründen gleichzeitig als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle (info@vsa-volleyball.de) zu schicken. Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr gemäß Rechtsordnung des VVSA auf dem Konto des VVSA eingegangen sein. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.10 Wirksamkeit von Sperren

- (1) Eine Sperre nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Strafenkataloges gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.
- (2) In den Fällen 2.2.2 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter)

spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.

- (3) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden**. Strafkatalog zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.
- (4) Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.

15.11 Berufungsinstanzen

- (1) Gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Turnierleiter, Staffel- oder Spielleiter, Geschäftsstelle) kann Protest beim Landesspielausschuss eingelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz kann Rechtsmittel beim Schiedsgericht des VVSA eingelegt werden.
- (3) LSO 15.6 findet auch Anwendung, wenn ein Verein zu Erstattung/Zahlung
 - a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VVSA haftet,
 - b) von Kosten des VVSA oder eines seiner Organe,
 - c) von Kosten eines anderen Vereines (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gem. BSO 8.8),
 - d) einer Schiedsrichterpauschale verpflichtet wurde.

15.12 Internet/E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die VVSA-Geschäftsstelle zu schicken. Unter- bleibt diese Kopie an den Verband gilt die Mitteilung als nicht versandt.

16 Schlussbestimmungen

16.1 VVSA – Veranstaltungen

Alle Präsidiums- und Ausschussmitglieder des VVSA haben bei Volleyballveranstaltungen im Bereich des VVSA freien Eintritt, sofern sich diese ausweisen können. Eine Volleyballveranstaltung im Bereich des VVSA ist definiert als eine Veranstaltung, die vom VVSA selbst beziehungsweise ihren Mitgliedsvereinen im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden (Spiele LOL, LL, LK, Pokalspiele).

16.2 Änderungen der Landesspielordnung

Das VVSA-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Änderungen werden erst wirksam, wenn alle Mitgliedsvereine des VVSA durch Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurden.

16.3 Inkrafttreten der Landesspielordnung

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des VVSA am 01.05.2015 beschlossen und tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

Anlage Strafenkatalog - (Geldbußen, Strafen, Sperren)

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für Landesoberligen, Landesligen, Landesmeisterschaften der Senioren (Endrunde). Strafenkatalog Teil B gilt für Landesklassen, Stadt-/Kreis(ober)ligen, Stadt-/Kreisklassen, Meisterschaften der Senioren (Vorrunden). Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

1 Strafenkatalog Teil A und B

Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)

Teil A

Teil B

1.1 Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Spielbetrieb

	einschließlich Anweisungen der Staffelleiter	30,00	20,00
1.2	Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.6 (3))	50,00	20,00
1.3	Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften)	25,00	10,00
1.4	Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet	30,00	20,00
1.5	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; Netz, Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl (in LOL Pflicht 50,-) bzw. Standpodest je Gerät	20,00	10,00
1.6	Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Staffel- bzw. Spielleiter	15,00	10,00
1.7	Nicht fristgerechte Eingabe der Spielergebnisse in das Onlinesystem	15,00	10,00
1.8	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	30,00	20,00
1.9	Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde nach dem Meldeschluss des jeweiligen Jahres	50,00	25,00
1.10	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres	150,00	75,00
1.11	Nichtantreten		
	a) Nichtantreten einer Mannschaft je Turnier	150,00	100,00
	b) wie a), jedoch für die beiden letzten Spiele des Spieljahres	200,00	150,00
1.12	Schiedsgericht		
	a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, LK,LL, LOL D - 3 Personen, LOL H Schreiber)	30,00	15,00
	b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Person)	75,00	50,00
	c) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die nötige Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)	25,00	15,00
	d) der Schreiber hat nicht die geforderte Lizenz	25,00	15,00
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	50,00	150,00
1.13	Antreten ohne Spielerlizenz, je Spieler	10,00	5,00
		max. 50,00	25,00

1.14	Nicht rechtzeitige Zuordnung von mindestens acht Spielerlizenzen je fehlender Lizenz	50,00	25,00
1.15	Spielen ohne gültige elektronische Spielerlizenz	30,00	15,00
1.16	Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	10,00	5,00

2 Strafenkatalog Teil C

2.1	Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		
2.1.1	Nicht fristgerechte Meldung gemäß LSO 13.1		25,00
2.1.2	Spielen mit 2 Spielerlizenzen sowie mit gefälschter oder falscher Spielerlizenz		150,00
2.1.3	Beantragung einer neuen Spielerlizenz, ohne dass entsprechend der Spielerlizenzordnung die alte Lizenz abgelaufen ist oder freigegeben bzw. für ungültig erklärt wurde		25,00
2.1.4	Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung des DVV (Geldstrafe wird vom DVV festgelegt)		50,00
2.2	Sperren gegen Spieler, Spielverbot gegen einen Verein		

- | | | |
|--------|---|--|
| 2.2.1 | Zweimalige Bestrafung (rote Karte) bzw. eine Hinausstellung ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres | Sperrung für das folgende Pflichtspiel |
| 2.2.2 | Zweimalige Bestrafung (rote Karte) bzw. eine Bestrafung und eine Hinausstellung desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres | Sperrung für die folgenden innerhalb 2 Pflichtspiele |
| 2.2.3 | jede weitere Hinausstellung ein und desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres | 2 - 4 Pflichtspiele |
| 2.2.4 | Disqualifikation eines Spielers | 3 - 6 Pflichtspiele |
| 2.2.5 | bei Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereines, die bei einem Spieler zur Hinausstellung oder Disqualifikation geführt hätte, ist die Teilnahme zu untersagen für | 1 - 2 Pflichtspiele |
| 2.2.6 | verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zugunsten des jeweiligen Gegners für | mind. 2 Pflichtspiele |
| 2.2.7 | bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zu einer Sperrung geführt hätten, sind Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. anzuwenden. | |
| 2.2.8 | bei Wiederholung von bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ist die Strafe zu verdoppeln | |
| 2.2.9 | bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader ist ein Spieler zu sperren für | 1 - 2 Pflichtspiele |
| 2.2.10 | Nichtfreistellung eines Spielers durch einen Verein für ein Kadervorhaben | Spielverbot des Vereins für die Dauer des Vorhabens |
| 2.2.11 | Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus | |